VERORDNUNG (EWG) Nr. 844/76 DER KOMMISSION

vom 9. April 1976

zur Änderung der gemeinsamen Qualitätsnormen für Erdbeeren

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 des Rates vom 18. Mai 1972 über eine gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2482/75 (2), insbesondere auf Artikel 2 Absatz 3 zweiter Unterabsatz,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die gemeinsamen Qualitätsnormen für Erdbeeren wurden durch die Verordnung Nr. 58 der Kommission vom 15. Juni 1962 (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 534/72 (4), festgelegt. Eine Güteklasse III wurde durch die Verordnung (EWG) Nr. 1194/69 des Rates vom 26. Juni 1969 (5) eingeführt.

Die Anbautechniken für Erdbeeren haben sich, insbesondere durch die Entwicklung neuer Sorten, erheblich fortentwickelt. Die Unterscheidung zwischen großfrüchtigen und kleinfrüchtigen Sorten wird angesichts der Vielfalt der neuen Sorten sehr schwierig. Die gemeinsamen Qualitätsnormen sollten daher dieser neuen Lage Rechnung tragen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Obst und Gemüse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der Text von Kapitel III „Größensortierung" des Anhangs I/9 der Verordnung Nr. 58 wird durch den folgenden Wortlaut ersetzt:

„Größensortierung

Die Größensortierung wird durch den größten Querdurchmesser bestimmt.

Die Erdbeeren müssen die folgende Mindestgröße aufweisen:

Güteklasse Extra: 25 mm,
Güteklasse I: 18 mm.

Für Walderdbeeren ist keine Mindestgröße vorgeschrieben."

Artikel 2

Der Text von Kapitel IV B „Größensortierung" des Anhangs I/9 der Verordnung Nr. 58 wird durch den folgenden Wortlaut ersetzt:

„B. Größentoleranzen

Für jede Güteklasse 10 v.H. nach Anzahl oder nach Gewicht der Erdbeeren, die nicht der geforderten Mindestgröße entsprechen."

Artikel 3

Der Text von Kapitel IV C „Gesamttoleranzen" des Anhangs I/9 der Verordnung Nr. 58 wird aufgehoben.

Artikel 4

Der Text von Kapitel VI B „Art des Erzeugnisses" des Anhangs I/9 der Verordnung Nr. 58 wird durch den folgenden Wortlaut ersetzt:

„B. Art des Erzeugnisses

Erdbeeren, wenn der Inhalt von Verpackungen von außen nicht sichtbar ist,
Name der Sorte (wahlfrei)."

Artikel 5

In Kapitel VI D „Handelsmerkmale" des Anhangs I/9 der Verordnung Nr. 58 werden der zweite und der dritte Gedankenstrich gestrichen.

Artikel 6

Anlage 1 zu Anhang I/9 der Verordnung Nr. 58 wird gestrichen.

Artikel 7

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

(1) ABl. Nr. L 118 vom 20. 5. 1972, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 254 vom 1. 10. 1975, S. 3.
(3) ABl. Nr. 56 vom 7. 7. 1962, S. 1606/62.
(4) ABl. Nr. L 64 vom 16. 3. 1972, S. 12.
(5) ABl. Nr. L 157 vom 28. 6. 1969, S. 1.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 9. April 1976

Für die Kommission

P. J. LARDINOIS

Mitglied der Kommission